



Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

Einwohnergemeinde Wahlen

Inhaltsübersicht:

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

Status:	genehmigt
Autor:	Gemeindekanzlei Wahlen
Datum:	21. Oktober 2013

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	11. 10. 2013	Gemeindekanzlei Wahlen
Genehmigung	21. 10. 2013	Gemeinderat
Genehmigung	09. 12. 2013	Gemeindeversammlung

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe_2013
Datum gespeichert	10.12.2013

Inhaltsverzeichnis

Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe	1
Einwohnergemeinde Wahlen.....	1
Dokument Information	2
Inhaltsverzeichnis	3
§ 1 Regelungsbereich	4
§ 2 Höhe, Fälligkeit und Zinsen.....	4
§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe.....	4
§ 4 Verfügung und Anfechtung	4
§ 5 Inkrafttreten.....	5

§ 1 *Regelungsbereich*

¹ Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

² Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens gelten das Gesetz vom 7. Januar 2013 über die Feuerwehr (FWG), die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die Vorgaben des Kantons und die Statuten des Zweckverbandes "Stützpunktfeuerwehr Laufental".

§ 2 *Höhe, Fälligkeit und Zinsen*

¹ Die Gemeindeversammlung legt im Rahmen der Budgetgemeindeversammlung die Feuerwehrpflichtersatzabgabe (Ersatzabgabe) im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Ersatzabgabe wird für das laufende Kalenderjahr entrichtet und jeweils am 30. September zur Zahlung fällig.

³ Der Vergütungszins und der Verzugszins für die Ersatzabgabe entsprechen dem Vergütungszins und dem Verzugszins für die Staatssteuer.

§ 3 *Befreiung von der Ersatzabgabe*

¹ Von der Ersatzabgabe befreit sind:

- a.) Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner bzw. mit einem Partner bei eingetragener Partnerschaft, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe bzw. ungetrennter Partnerschaft leben,
- b.) auf Gesuch hin, geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen,
- c.) Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von der Gebäudeversicherung anerkannten Feuerwehr Dienst leisten,
- d.) Mitglieder des Gemeinderates und ihre Partner/innen oder des Regionalen Führungsstabes und ihrer Partner/innen,
- e.) weitere von der Feuerwehrkommission bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.

² Unterliegt nur ein Ehegatte, bzw. ein Partner bei eingetragener Partnerschaft, der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert, entsprechend wird auch das jeweilige Gemeindemaximum halbiert.

§ 4 *Verfügung und Anfechtung*

¹ Die Gemeindeverwaltung verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung der Gemeindeverwaltung festgelegt. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 5 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion Kanton Basel-Landschaft am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Finanz- und Kirchendirektion Kanton BL hat das vorliegende Reglement mit Verfügung vom 14.02.2014 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung	Ort Datum
Der Gemeindepräsident Meinrad Probst 	Wahlen den 14.02.2014
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen 	Wahlen den 14.02.2014
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung	Wahlen den 09.12.2013



VERFÜGUNG

DER FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION BASEL-LANDSCHAFT

Gemeindeverwaltung 4246 Wahlen	
19. Feb. 2014	
Akten-Nr.	Prot.-Nr.

vom 14. Februar 2014

Einwohnergemeinde Wahlen – Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

I.

Am 9. Dezember 2013 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wahlen aufgrund der neuen kantonalen Feuerwehrgesetzgebung das Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beschlossen. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 167 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 12a des Dekrets vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz sowie § 2 Buchstabe c der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglemente).

b) Das Reglement ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

III.

:/// : Das Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Einwohnergemeinde Wahlen vom 9. Dezember 2013 wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Verteiler:

- Gemeinderat Wahlen, 4246 Wahlen
- Basellandschftliche Gebäudeversicherung, Gräubernstrasse 18, 4410 Liestal (mit Reglementsexemplar)
- Stabsstelle Gemeinden

FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT


Dr. A. Lauber, Regierungsrat